

Der Sohn Grimoalds stirbt nicht allzu lange nach dem 25. Februar 661, dem Datum der Weißenburger Urkunde¹¹⁰⁾, vermutlich eines natürlichen Todes. Damit wird Grimoald seiner Legitimation als Hausmeier auch vor den Austrasiern beraubt; er ist gezwungen, nach einem Ausweg aus seiner mißlichen Situation zu suchen. Daß er die Absicht hatte, sich des Königtums zu bemächtigen, wird man mit Sicherheit ausschließen können. Grimoald hat, indem er seinen Sohn von König Sigibert adoptieren ließ, gezeigt, daß er wenigstens den Schein der Legitimität zu wahren beabsichtigte, und das Diptychon Barberini, selbst wenn seine Königsliste nicht auf einen Befehl oder Wunsch des Hausmeiers zurückgehen sollte, beweist doch eindeutig, wie sehr man innerhalb seiner Gefolgschaft auf die Zugehörigkeit Childeberts zur *stirps regia* auch nach seinem Tode noch Wert gelegt hat. Für Grimoald gab es also nur die beiden Möglichkeiten, entweder Dagobert aus seinem irischen Exil zurückzuholen, oder aber einem Sproß der neustrischen Dynastie das austrasische Königtum anzubieten. Wie immer es dem Hausmeier gelungen war, Dagobert zu dem Verzicht auf sein Erbrecht zu bewegen und ihn in sein Exil abzuschieben, ob mit Gewalt oder durch gutes Zureden, mit dem zurückgekehrten Thronerben konnte auf die Dauer kein gutes Auskommen sein. Bei der Erwägung der zweiten Möglichkeit wird sich der Hausmeier darüber im klaren gewesen sein, daß er bei den Neustriern nicht gerade auf wohlwollende Freunde treffen würde; jedoch ist es keineswegs erwiesen, daß die Beziehungen zwischen den beiden Teilreichen seit 656 ständig feindlich gewesen sind. Zwar scheint es anfänglich — noch zu Chlodwigs II. Zeiten — kriegerische Verwicklungen im Gebiet von Reims gegeben zu haben¹¹¹⁾, aber Baltheide als Regentin für den noch minderjährigen Chlothar III. und ihr Hausmeier Ebroin haben nach allem, was wir wissen, ihre politische Aktivität auf Burgund konzentriert¹¹²⁾. Von Ambitionen gegenüber Austrasien wissen wir nichts, und den Worten des Liber historiae Francorum ist auch nicht zu entnehmen, daß der Hinterhalt, in den

¹¹⁰⁾ Zum vermutlichen Todesdatum Childeberts vgl. noch Dupraz S. 192.

¹¹¹⁾ Vgl. Krusch S. 434 ff. mit Verweis auf die Vita Nivardi cap. 6, SS rer. Merov. 5, 151—171, hier S. 163. Anders Dupraz S. 226 ff., dazu Fischer S. 56 ff.

¹¹²⁾ Fischer S. 85 ff. Die Krönung dieser Politik war die Abschaffung des burgundischen Hausmeieramtes; die Vita Balthildis berichtet dazu lapidar, cap. 5, SS rer. Merov. 2, 487 f.: *Burgundiones vero et Franci sunt uniti*. Zur Bedeutung der Stelle vgl. Fischer S. 86 f.